

LANDESREKTORENKONFERENZ NRW

Der Vorsitzende

Derzeitiger Sitz: FernUniversität GH in Hagen 58084 Hagen

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Geschäftsstelle:
Dipl.-Soz.Wiss. Anne Bormann
Tel.: 023 31-987 4070
Fax: 023 31-987 40 71
E-mail: bormann@lrk-nrw.de

Hagen, 23. Oktober 2002



Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

hier: **Gesetzesentwurf der Landesregierung**

Drucksache 13/3023

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
des Landtages Nordrhein-Westfalen am 4. November 2002**

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen gibt die nachfolgende schriftliche Vorab-Stellungnahme zu der in Bezug genommenen Anhörung ab:

1. Zum Gesetzesvorhaben im allgemeinen

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten ist ein Zusammenschluss der Universitäten in Nordrhein-Westfalen. Mitglieder der Landesrektorenkonferenz sind die Universitäten. Zu der Frage, ob durch das StKFG Studienkonten eingeführt werden sollen oder ob Gebühren in den im E-StKFG vorgesehenen Rahmen erhoben werden sollen, ist in den Universitäten eine **einheitliche Meinung nicht vorhanden**. Die Argumente der Befürworter und Gegner in den Universitäten decken sich mit den bekannten Argumenten in der allgemeinen politischen Diskussion.

Nur im Rahmen dieser Prämisse werden von der Landesrektorenkonferenz der Universitäten die nachfolgenden Stellungnahmen zu einzelnen Problemen des E-StKFG abgegeben:

2. Allgemeine Probleme im Zusammenhang mit dem E-StKFG

- a. Einhellig wird von allen Universitäten darauf hingewiesen, dass die Einführung des Studienkonten-Modells und des Gebührensystems mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, der mit den bisher den Universitäten zustehenden Verwaltungsstellen nicht zu bewältigen ist. Die Schaffung zusätzlicher Stellen im Verwaltungsbereich durch das Land zur Erfüllung der neuen Aufgaben wird für unabweisbar gehalten. Es wird empfohlen, diese neuen Kosten in die Kosten-Nutzen-Betrachtung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einzubeziehen. Auch die übrigen Kosten, die durch die Umsetzung des E-StKFG entstehen können, können nicht von den Universitäten übernommen werden.
- b. Die vorgesehene Einführung des Gebührensystems im Sommersemester 2003 (§ 11 Abs. 1 E-StKFG) wird für verwaltungstechnisch undurchführbar gehalten, da bei der voraussichtlichen Verabschiedung des Gesetzes im Dezember 2002 die Vorlaufzeit für die verwaltungstechnische Umsetzung der Regelungen zu kurz ist.
- c. Im übrigen werden vielfach rechtliche Bedenken geltend gemacht, wenn ab Sommersemester 2003 Rechtsfolgen auch Studierende treffen sollen, die sich schon im Studium befinden, da sie bei Aufnahme des Studiums und bei der Studienplanung mit der Geltung des StKFG nicht zu rechnen brauchten (Vertrauensschutz).
- d. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das sog. "Studienkonten-Modell" im E-StKFG so rudimentär geregelt ist, dass eine Arbeitsgruppe "Studienkonten" zur Ergänzung ein fünfseitiges "Eckdaten"-Papier erarbeiten musste. Wesentliche Teile dieses "Eckdaten"-Papiers müssten rechtssystematisch im E-StKFG oder in einer entsprechenden Rechtsquelle geregelt sein.

3. Einzelprobleme der Regelungen im E-StKFG

Zur Vermeidung allzu vieler Details werden im folgenden nur die Einzelprobleme herausgegriffen, die von mehreren Universitäten angemerkt worden sind:

- a. In § 1 Abs. 1 E-StKFG ist von einem "konsekutiven Studiengang" die Rede. In § 1 Abs. 2 E-StKFG folgt eine Art Legaldefinition. Die Universitäten weisen darauf hin, dass es keinen feststehenden Begriff des "konsekutiven Studienganges" gibt, sondern nur verschiedene Studiengänge, die aufeinander aufbauen. In diesem Sinne ist im übrigen auch die Regelung in §§ 96 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 1 HG zu verstehen. Wie die verschiedenen Studiengänge aufeinander "aufbauen" (Bachelor/Master) ist in der Diskussion; dabei bieten sich verschiedene Modelle an. Eine Entscheidung zwischen diesen Modellen sollte nicht von einem Gesetz getroffen werden.

- b. In § 2 Abs. 1 E-StKFG wird das Wort "Studienvolumen" gebraucht. Diesem Wort entspricht kein Begriff. Stattdessen könnte auf "Semesterwochenstunden" oder "Leistungspunkte" oder "workloads" abgestellt werden; diese Worte stehen alle für feststehende Begriffe.
- c. In § 3 Abs. 1 E-StKFG ist darauf hinzuweisen, dass in Satz 1 Nr. 3 eine gewisse Schlechterstellung von Studierenden in den dort genannten "konsekutiv studierten Masterstudiengängen" gegenüber den klassischen Diplom- und Magisterstudiengängen festzustellen ist. Diese Schlechterstellung würde den sog. Bologna-Prozess im Ergebnis behindern, indem Bewerber, die in einem gestuften Studiengang studieren wollen, abgeschreckt werden könnten.
- d. Die Ausnahmen zu den Regelungen, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des E-StKFG enthalten sind, berücksichtigen die Sonderstellung ausländischer Studierender nicht hinreichend. Für sie müssten (im Sinne einer stärkeren Bemühung um eine Internationalisierung des Hochschulstandortes Nordrhein-Westfalen) in einem größeren Umfang Sonderregelungen einführt werden (keine Anrechnung der Zeiten der Immatrikulation während des Besuchs von Sprachkursen; Berücksichtigung von "Eingewöhnungszeiten" usw.).
- e. In § 3 Abs. 3 E-StKFG wird das Teilzeitstudium angesprochen. Eine Definition fehlt völlig. Sollte damit nur das Teilzeitstudium an der FernUniversität Hagen gemeint sein, müsste das auch gesagt werden.
- f. In § 4 Abs. 1 Satz 2 E-StKFG wird weder der Fall gesehen, dass ein ausländischer Bachelor-Abschluss einem inländischen Bachelor-Abschluss *nicht* äquivalent ist, noch der Fall, dass ein Deutscher einen ausländischen Bachelor-Abschluss als ersten Hochschulabschluss erworben hat. In § 4 Abs. 1 Satz 3 E-StKFG ist die Abweichung der Ausnahmen gegenüber § 3 Abs. 1 Satz 3 E-StKFG nicht recht verständlich. Im Übrigen müssten die Ausnahmen um die Fälle "Aufbaustudium", "Zusatzstudium", „Ergänzungsstudium“ und "Weiterbildungsstudium" ergänzt werden.
- g. Die tatbestandliche Umschreibung in § 4 Abs. 2 Satz 1 E-StKFG ist zwar theoretisch nachvollziehbar, aber praktisch nicht zu erfassen, so dass die Vorschrift besser zu streichen ist.